



Bundesamt
für Strahlenschutz

VERTRAG

zwischen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das

**Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN)**

dieses vertreten durch das

Bundesamt für Strahlenschutz

Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter

- nachfolgend **AG** genannt -

und

- nachfolgend **AN** genannt

-Wird nach Zuschlagserteilung ergänzt-

über

**Beschaffung und Innenausbau eines UAV-Transportfahrzeugs, eines Einsatzleitwagens sowie von 2 ODL-
/In-Situ-Messfahrzeugen**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsziel.....	3
§ 2 Vertragsbedingungen	4
§ 3 Leistungsort	4
§ 4 Zusätzliche Leistungen, Leistungsänderungen	4
§ 5 Leistungspflichten des Auftragnehmers.....	5
§ 6 Versicherung	7
§ 7 Leistungspflichten der Auftraggeberin.....	7
§ 8 Leistungszeit	7
§ 9 Verzug	8
§ 10 Testphase	8
§ 11 Mängelrechte	8
§ 12 Dokumentationspflichten des Auftragnehmers.....	9
§ 13 Abnahme.....	9
§ 14 Vergütung und Rechnungsstellung	10
§ 15 Überzahlungen.....	11
§ 16 Übertragung der Rechte	11
§ 17 Antikorruptionsklausel.....	12
§ 18 Datenschutz.....	12
§ 19 Vertragslaufzeit.....	13
§ 20 Rechtswahl	13
§ 21 Erfüllungsort und Gerichtsstand	13
§ 22 Änderungen und Ergänzungen.....	13
§ 23 Salvatorische Klausel.....	14

Bestandteile dieser Vertragsvereinbarung sind:

Anlage 1	LB UAV incl. Innenausbau (LP1)
Anlage 2	LB RN4 ELW incl. Innenausbau (LP2)
Anlage 3	LB RN4 2Stk. ODL-Messfahrzeuge incl. Innenausbau (LP3)
Anlage 4	Angebotsformular
Anlage 5	Detailpreisblatt
Anlage 6	Aufteilung der Bestimmungsorte (informativ)
Anlage 7	Verpflichtungserklärung nach Verpflichtungsgesetz
Anlage 8	Verpflichtungserklärung nach DS-GVO

§ 1 Vertragsziel

Die Auftraggeberin (AG) möchte wie nachfolgend beschrieben insgesamt vier Fahrzeuge beschaffen und umbauen lassen, wovon zwei Stücke für den Transport von ODL-Messausstattung sowie jeweils ein Fahrzeug für den Transport von Messdrohnen (UAV-Transportwagen) und der Einsatzleitung (ELW) benötigt wird.

Ziel ist es, die zu beschaffenden Fahrzeuge umweltgerecht ausbauen zu lassen, sodass in den Fahrzeugen unterschiedliche Gerätschaften und Messgeräte – ohne durch den Transport im unebenen Gelände beschädigt zu werden – transportiert werden können. Die Gerätschaften und Messgeräte müssen während des Transports – auch bei Notbremsungen – sicher mit einer einfach zu bedienenden Ladungssicherung in zum Teil Fächern verstaut sein. Die notwendigen Datenleitungen und die benötigte Stromversorgung müssen installiert werden. Sämtliche zum Ausbau und Installation benötigten Geräte und elektronischen Komponenten (z.B. BOS-Funkgeräte, Hubs, Switches, Car-PC incl Monitor Maus, Powerbox, GPS- / LTE Splitter, kompaktes Notstommaggregat etc.) sind durch den Auftragnehmer zu stellen.

Dem BfS ist ein betriebsfähiges, zulassungsreifes Fahrzeug zu übergeben. Sämtliche zur Zulassung benötigten Gutachten über Änderungen und Einbauten an den Fahrzeugen sind an den AG zu übergeben. Sofern nichts anderes ausdrücklich erwähnt ist, gehören alle hier aufgeführten Teile / Ausstattungsgegenstände / notwendiges Montage und Anschlussmaterial zum Lieferumfang des Auftragnehmers. Beistellungen der AG sind explizit gesondert ausgewiesen (siehe Abschnitt C der Leistungsbeschreibungen.).

Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, die Zulassung der Fahrzeuge im Namen des BfS vorzunehmen. Die Zulassung erfolgt zweiphasig:

Phase 1: Erstzulassung des Aufbaufahrzeugs unmittelbar nach Erwerb

Phase 2: Wiederezulassung bzw. Umschreibung nach Abschluss der Umbauarbeiten

Die erforderlichen Vollmachten stellt das BfS zur Verfügung.

Für die in den Leistungsbeschreibungen aufgeführten Ausstattungsgegenstände ist die vollständige Betriebsbereitschaft herzustellen. Dies beinhaltet die Montage des/der betreffenden Geräte, aller erforderlichen elektrischen Anschlüsse (inkl. NF- und HF-Anschlüsse) sowie die Einmessung und Funktionsprüfung, nebst den dazugehörigen Prüfprotokollen, Bedienungsanleitungen, Konformitätserklärungen etc. die der AG zu übergeben sind. und ggfls. notwendigen Eintragungen im Kfz-Brief oder beibringen notwendiger Nachweiser einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DEKRA, TÜV, etc.).

Die AG behält sich, aus Gründen der Kompatibilität mit bereits vorhandener Ausstattung, ein Wahlrecht bei den zu verbauenden elektronischen Geräten vor, Die Geräte und Gerätschaften der AG müssen sich einfach einladen, ausladen und wo durch die AG als notwendig betrachtet, auch im eingebauten Zustand bedienen lassen.

Auf Grundlage dieses Vertrages sollen folgende Fahrzeuge beschafft und mit den angegebenen Ausbauten umgebaut werden:

Leistungs paket (LP)	Kauf durch AN	Fahrzeug-typ	Fahrzeugeinsatz für	Ausbau gemäß	Anzahl	BOS Funk geplant	Leistungs-zeitraum
1	ja	n.n.	Transport von Messdrohnen (UAV)	Anlage 1	1	ja	Ab Zuschlag
2	ja	n.n.	Einsatzleitung	Anlage 2	1	ja	

3	ja	n.n.	ODL-/ Messungen	In-Situ-	Anlage 3	2	ja	bis 12 Monate
---	----	------	--------------------	----------	----------	---	----	------------------

§ 2 Vertragsbedingungen

- 2.1 Es gelten die nachfolgend genannten Vertragsbedingungen in der genannten Reihenfolge
- 2.1.1 dieser Vertrag
 - 2.1.2 die Leistungsbeschreibungen Anlage 1 bis 3
 - 2.1.3 die VOL/B
- 2.2 Etwaige Vertragsbedingungen des Auftragnehmers (AN) werden nicht Vertragsbestandteil.

§ 3 Leistungsort

- 3.1 Der verbindliche Leistungsort (Lieferort) befindet sich in München Neuherberg.
- Die Einbau- bzw. Umbauleistungen werden von der AG nach Abschluss der Testphase gem. § 10 in München-Neuherberg kontrolliert und abgenommen. Die späteren Bestimmungsorte (Standorte der Fahrzeuge) werden in der Anlage 5 nur rein informativ aufgeführt.
- 3.2 Der vertragsrechtliche Erfüllungsort ist Salzgitter.

§ 4 Zusätzliche Leistungen, Leistungsänderungen

- 4.1 Die AG ist berechtigt, nach Vertragsschluss zusätzliche Leistungen im Rahmen der Leistungsfähigkeit des AN zu fordern. Bei zusätzlichen Leistungen handelt es sich um Leistungen, welche bei Freigabe der Fahrzeugkonzepte / Vertragsschluss nicht Gegenstand der Leistungsbeschreibung waren. Dieses Recht steht der AG dann zu, wenn während der Laufzeit dieses Vertrages Änderungen eintreten, die eine Anpassung oder Erweiterung der Leistungen erfordern und die für den AG zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar waren.
- 4.2 Der Gesamtpreis der zusätzlichen Leistungen darf 15 Prozent des Wertes vom ursprünglichen Gesamtauftrag in Summe nicht übersteigen. Die Aufwände im Zusammenhang mit dem BOS-Funk und Satellitenkommunikation werden wertmäßig nicht berücksichtigt. Die Preise für BOS-Funk- und Satellitenfunkeinbauten sind getrennt vom Fahrzeugumbau auszuweisen.
- 4.3 Eine Vergütung der unter 4.1 aufgeführten Leistungen erfolgt jedoch nur dann, wenn diese durch die AG gesondert schriftlich beauftragt wurden. Die Konditionen hinsichtlich der Abrechnung dieser Leistungen ergeben sich aus dem Detailpreisblatt (Anlage 4). Für den Stundenlohn gilt der in dem Detailpreisblatt vereinbarte Stundensatz Netto. Für Leistungen, die dort nicht aufgeführt sind, erfolgt die Festlegung der Vergütung nach tatsächlichem Aufwand des AN.
- 4.4 Sollten zusätzliche Leistungen im Zusammenhang mit dem Einbau der BOS-Funkanlage oder der Satelliten Kommunikation aufgrund der zusätzlich erforderlichen Leistungen nach 4.1 entstehen, so ist der Stundensatz für den Einbau des BOS-Funks maßgeblich. Dieser wird gesondert aufgrund der

Bestimmungen für Selbstkostenerstattungspreise nach § 7 Abs. 1 PreisV 30/53 (in der aktuell gültigen Fassung) als vertraglich vereinbarte Leistung vergütet.

§ 5 Leistungspflichten des Auftragnehmers

- 5.1.** Der AN hat die Beschaffung der Fahrzeuge und die Fahrzeugausbauten gemäß diesem Vertrag und der für das jeweilige Fahrzeug geltenden LB der Anlagen 1 - 3 vollumfänglich zu planen und auszuführen. Er hat ein Konzept für die Beladung und Ladungssicherung zu erstellen sowie einen ggfls. mehrtägige Workshop mit voraussichtlich 5 Mitarbeitenden der AG in seinen Räumlichkeiten durchzuführen. Insbesondere die Fahrzeuge und alle für den Ausbau notwendigen Komponenten, Einrichtungsgegenstände und Materialien auf seine Kosten zu beschaffen sowie die Inneneinrichtung und die Montage von Strom und Datenleitungen vorzunehmen. Er hat dabei die anerkannten Regeln der Technik und die Grundsätze der Verkehrssicherheit und Verkehrstüchtigkeit der Fahrzeuge, insbesondere die technischen Vorschriften wie beispielsweise VDE, GGVS sowie die Anforderungen gemäß der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (im folgenden StVZO) zu beachten. Alle Ausbauten sowie Verläufe der Strom- und Datenleitungen sind separat und nachvollziehbar zu dokumentieren und der AG zu übergeben.
- 5.2.** Der AN ist verpflichtet, unmittelbar nach Auftragserteilung einen Besprechungstermin mit den Fachreferenten der AG abzustimmen, die für die jeweiligen Leistungsbeschreibungen innerhalb des BfS zuständig sind, um Besichtigungstermine zur Vorbereitung des Workshops zu vereinbaren. Anschließend einen Workshop vorzubereiten, in dem der AN den Entwurf der Detailplanung präsentiert. Die Ergebnisse des Workshops sind durch den AN zu dokumentieren und der AN zur Verfügung zu stellen. Die schriftliche Zustimmung der AG zur Detailplanung ist erforderlich für die Folgenden Beschaffungen und Innenausbau. Der AN wird sodann im Einvernehmen mit der AG einen Ablauf-Terminplan festlegen und alle folgenden Fahrzeugausbau-Besprechungen protokollieren. In dem Terminplan werden Kalenderdaten festgelegt, bis wann die Fahrzeuge umgebaut werden. Der Ablauf-Terminplan ist auf Basis realistischer Annahmen zu erstellen und sollte zeitliche Verschiebungen (Puffer) berücksichtigen. Es ist organisatorisch sicherzustellen, dass Verzögerungen in der Durchführung eines LP keine Auswirkungen auf die Erfüllung der anderen LP haben.
- 5.3.** Sollte der AN den Umbau eines oder mehrerer Fahrzeuge nicht rechtzeitig erfüllen, so hat er ohne schuldhaftes Zögern die AG in Textform zu informieren.
- 5.4.** Die benötigten Fahrzeuge werden vor dem Umbau durch den Auftragnehmer beschafft und anschließend gem. Anlage 1, Anlage 2 und Anlage 3 umgebaut. Der AN ist verpflichtet der AG das Eigentum an den Fahrzeugen nach erfolgter Abnahme des Fahrzeugumbaus, sach- und rechtmängelfrei, zu verschaffen. Der AN verzichtet ab der Übergabe des Eigentums am Fahrzeug auf alle Mängel- sowie Gewährleistungsrechte/Garantien aus dem Kauf des Fahrzeugs gegenüber der AG. Abweichend der Bestimmungen des § 929 Abs. 1 Satz 2 BGB, verpflichtet sich der AN zur schriftlichen Bestätigung der Eigentumsübertragung.
- 5.5.** Der AN darf bei der Elektroinstallation und anderen sicherheitsrelevanten Bauteilen, Komponenten usw., nur solche einbauen, die über eine CE-Kennzeichnung verfügen.
- 5.6.** Die vom AN vorzunehmenden Fahrzeugausbauten beinhalten die Lieferung und den Einbau aller für die Vertragserfüllung notwendigen Kleinteile, Gegenstände und Komponenten, insbesondere Befestigungen, Verschlussvorrichtungen, Abdeckkappen, für die Betriebssicherheit erforderlichen Hinweisschilder usw.
- 5.7.** Der AN hat

- 5.7.1. die Installations- und Ausbauplanungen (Detailplanung) für das jeweilige Fahrzeug zu erstellen und dabei zu berücksichtigen, dass sowohl Installation als auch Ausbau den zukünftigen Austausch oder die Hinzunahme einzelner Komponenten ermöglichen müssen.
 - 5.7.2. die Detailplanung des jeweiligen Fahrzeugs vor Beginn des Ausbaus dem für das jeweilige Fahrzeug zuständigen Fachreferenten der AG zur schriftlichen Freigabe vorzulegen. Die Freigabe bezieht sich auf die Anordnung der vorzunehmenden Einbauten. Für die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, die Verkehrssicherheit und die Verkehrstüchtigkeit bleibt alleine der Auftragnehmer verantwortlich. Der Kauf des jeweiligen Fahrzeugs sollte erst abgeschlossen und mit dem Ausbau begonnen werden, wenn die schriftliche Freigabe hinsichtlich der Detailplanung des AG vorliegt.
 - 5.7.3. die Ausbauten für jedes Fahrzeug so vorzunehmen, dass mindestens noch eine Zuladung in Höhe der in den LB genannten Gesamtgewichte der Zuladungskomponenten vorgenommen, und entsprechend der Anzahl der Sitzplätze Personen transportiert werden können.
 - 5.7.4. die Ausbauten so vorzunehmen, dass bei dem jeweiligen Fahrzeug die angegebenen Ladungen in das jeweils angegebene Fach oder die jeweils angegebene Position einfach verstaut und entnommen werden können,
 - 5.7.5. alle Regalböden so herzustellen und zu kennzeichnen, dass sie eine Last von 25 kg aufnehmen könnten, ohne dass eine Durchbiegung auftritt. Einzelne Regalböden müssen eine Last von 30kg aufnehmen können.
 - 5.7.6. für alle offenen Fächer, auch für die untersten an den Fahrzeugböden eine Ladungssicherungsmöglichkeit z.B. durch eine Kante oder Sperriegel einzubauen, die das selbstständige Herausrutschen der Ladung verhindert. Sollte diese Variante nicht realisierbar sein, sind im für die gesamte Beladung zu erstellenden Ladungssicherungskonzept Umsetzungsvorschläge in geeigneter Weise durch den AN vorzuschlagen und zu realisieren.
 - 5.7.7. alle Fächer zur Türöffnung hin z.B. durch ein Netz oder angebrachte Riegel zu sichern,
 - 5.7.8. alle Schubfächer, Schubladen und Klappen so herzustellen, dass für jedes eine Einhandbedienung möglich ist,
 - 5.7.9. alle Schubladen und Klappen so herzustellen, dass sie gleichzeitig zu öffnen sind.
 - 5.7.10. alle Anschlüsse für die Stromversorgung so anzubringen, dass sie gut zugänglich, beim Ein- und Ausräumen nicht im Wege sind und nicht beschädigt werden sowie bei Regen oder Schnee vor eindringendem Niederschlag geschützt sind.
 - 5.7.11. Steckdosen mit LED Statusanzeige herzustellen.
 - 5.7.12. an den Schaltern oder Tastern der Powerbox im Fußbereich eine Schutzabdeckung anzubringen, die Beschädigungen sicher verhindert.
- 5.8. Der AN hat alle aufgrund der vorgenommenen Ausbauten erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, insbesondere gemäß StVZO, sowie die Änderung des Fahrzeugbriefs des jeweiligen Fahrzeugs auf seine Kosten einzuholen, so dass jedes der Fahrzeuge im Zeitpunkt der Abnahme durch den AN, die im Betrieb des AN stattfindet, über die Betriebserlaubnis verfügt und im Übrigen betriebsfertig ist. Über das zusätzliche Gewicht der Einbauten hat der AN einen schriftlichen Nachweis zu erbringen. (z.B. durch Wiegen des Fahrzeugs vor und nach den Umbauten bei einer anerkannten Stelle DEKRA / TÜV / ADAC Prüfstelle o.ä.)
- 5.9. Der AN muss nach Fertigstellung der Einbauten auf seine Kosten eine dokumentierte Sicherheitsabnahme aller Ein- und Umbauten durchführen zu lassen. (z.B. DEKRA / TÜV Bescheinigung / anerkannte Prüfstellen)
- 5.10. Es gehört außerdem zu den Hauptpflichten des AN
- 5.10.1. die Mitarbeiter der AG vor der Abnahme auf den jeweiligen Fahrzeugtyp nach LP einzuweisen.
 - 5.10.2. der AG jederzeit Auskunft über den Stand der vertraglichen Leistung zu erteilen. Der AN hat der AG in seinem Betrieb jederzeit, mit Vorankündigungsfrist von mind. einer Woche, Zutritt zu seinen

Fahrzeugen zu gewähren, damit sie sich über den Stand und die Mangelfreiheit der Arbeiten informieren kann.

- 5.10.3. seine Leistungen wie in diesem Vertrag festgelegt zu dokumentieren und der AN in geeigneter Weise zukommen zu lassen.
- 5.10.4. Die Fahrzeuge auf Verlangen der AG an einen der Standorte der AG zu überführen (Berlin, München., Freiburg, Bonn, Rendsburg, Salzgitter)
- 5.10.5. den geplanten Übergabetermin am jeweiligen Lieferort mindestens 18 Werktage vorher anzukündigen.

§ 6 Versicherung

- 6.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Versicherung für alle Fahrzeuge gegen die Risiken von Schäden durch Brand, Diebstahl, Vandalismus sowie Elementarschäden abzuschließen. Die Policen müssen eine Höhe ausweisen, die die Wiederbeschaffung zum Neuwert zum Zeitpunkt der Vernichtung, Entwendung oder Beschädigung abdeckt.
- 6.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet eine Haftpflichtversicherung in Höhe von mindestens 5.000.000 Mio. € für Personenschäden und mindestens in Höhe von 3.000.000 Mio. € für Sachschäden abzuschließen. Die Versicherung muss pro Vertragsjahr eine Deckungszusage für Personenschäden und Sachschäden in Höhe von mindestens dem doppelten der hier genannten Beträge enthalten.
- 6.3. Der Versicherungsschutz des AN ist in entsprechender Höhe, sofern dies nicht schon bei der Angebotsabgabe vollumfänglich geschehen ist, dem AG unverzüglich nach Zuschlagserteilung durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung des Versicherers nachzuweisen.

§ 7 Leistungspflichten der Auftraggeberin

Die AG wird die Detailplanung des AN, wie in diesem Vertrag festgelegt, prüfen und den AN über das Ergebnis der Prüfung schriftlich informieren. Die Prüfung der Unterlagen durch den AG unterbricht die Erfüllungsfrist von 12 Monaten. Der AG ist verpflichtet die Prüfung durch die zuständigen Fachreferenten ohne schuldhaftes Verzögerung durchzuführen. Sollten Fragen zur Detailplanung oder anderweitige Fragen nach Zuschlagserteilung zu erörtern sein, sollen AG und AN diese innerhalb von 10 Werktagen klären.

§ 8 Leistungszeit

- 8.1. Der AN ist verpflichtet, die Fahrzeuge schnellstmöglich, jedoch spätestens nach 12 Monaten mangelfrei und vollständig wie vertraglich vereinbart auszubauen. Die Abnahme nach der Testphase erfolgt am Standort des AN. Der Termin zur Übergabe ist mindestens 3 Wochen vorher abzustimmern. Bei darauffolgenden Nachbesserungen verpflichtet sich der AN die Fahrzeuge auf seine Kosten und sein Risiko abzuholen und zurück an die Lieferorte zu bringen. Die mit den Fachreferenten der AG vereinbarten Termine nach § 5.2. sind dabei verbindlich einzuhalten.
- 8.2. Änderungen die nachträglich zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf die Ausführungsfristen der Umbauten vereinbart werden, bedingen eine Verlängerung der Vertragsausführung über den 12 Monate hinaus.

§ 9 Verzug

- 9.1.** Überschreitet der AN die nach 5.2 mit der AG festgelegten Termine hinsichtlich der Umbaumaßnahmen und der Testphase nach § 10 dieses Vertrags um mehr als 4 Wochen, so gerät der AN in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Bei Verzögerungen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verschieben sich die von der Verzögerung betroffenen im Ablauf- Terminplan genannten Ausführungsfristen angemessen; die gesetzlichen Ansprüche der Parteien bleiben hiervon unberührt.
- 9.2.** Des Weiteren ist die Auftraggeberin für den Fall der Überschreitung berechtigt, für jeden Kalendertag, an dem sich der AN mit der Einhaltung der Leistungszeit (je Fahrzeug) nach 10.1 in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Auftragswertes zu verlangen. Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung zu zahlenden Vertragsstrafen jedoch nicht mehr als 5 % des Gesamtauftragswertes betragen.

§ 10 Testphase

- 10.1.** Die Parteien vereinbaren, dass die Auftraggeberin vor der Abnahme jedes der Fahrzeuge für eine Testphase von mindestens 20 Werktagen längstens jedoch 42 Kalendertagen in Betrieb nehmen darf.
- 10.2.** Die Testphase beginnt am erstem Werktag nach der Anlieferung des jeweiligen Fahrzeugs an dem jeweiligen Lieferort bzw. mit Abholung, sofern die behördliche Betriebserlaubnis gemäß § 21 StVZO, die Eintragungen der an dem jeweiligen Fahrzeug vorgenommenen Änderungen in den jeweiligen Fahrzeugbriefen vorliegen und die Ausbauten an dem jeweiligen Fahrzeug im Wesentlichen vollständig erfolgt sind. Liegen die vorgenannten Bedingungen bei Anlieferung des jeweiligen Fahrzeuges am jeweiligen Lieferort nicht vor, so beginnt die Testphase, sobald alle der vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 11 Mängelrechte

- 11.1.** Die Parteien vereinbaren, dass die Auftraggeberin bereits vor Abnahme einen Anspruch auf Mangelbeseitigung hat.
- 11.2.** Treten nach Übergabe des jeweiligen Fahrzeugs aber vor Abnahme der Leistung Mängel zu Tage, ist die Rückführung des Fahrzeugs und die Beseitigung der Mängel durch den Auftragnehmer zu gewährleisten. Alternativ kann die Behebung der Mängel durch den Auftragnehmer nach Absprache mit der Auftraggeberin auch in der Nähe des Leistungsorts erfolgen.
- 11.3.** Ist die Endabnahme der Leistungen zum vereinbarten Termin aufgrund verbleibender Mängel nicht möglich, hat der Auftragnehmer das Fahrzeug/die Fahrzeuge in Abstimmung mit der Auftraggeberin nach Behebung der Mängel zur Endabnahme zum vereinbarten Leistungsort (München-Neuherberg) zu verbringen. Kann der Auftraggeber auch dann keine Endabnahme vornehmen, hat der Auftragnehmer das Fahrzeug/die Fahrzeuge auf eigene Kosten erneut zurückzuführen, die Mängel zu beheben und sie sodann nach gemeinsamer Terminvereinbarung mit der Auftraggeberin erneut zum vertraglichen Leistungsort zur Endabnahme zu verbringen. Ziffer 11.2 S. 2 gilt entsprechend.
- 11.4.** Der AN verpflichtet sich in den ersten 5 Jahren gerechnet vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an, auftretende Mängel oder Reparaturen binnen 10 Werktagen vorzunehmen.

- 11.5. Bei Reparatur ist der AN verpflichtet, der AG vor Durchführung der Reparatur schriftlich einen Kostenvoranschlag zuzusenden. Mit der Reparatur darf erst nach schriftlicher Zustimmung der AG begonnen werden.

§ 12 Dokumentationspflichten des Auftragnehmers

- 12.1. Zu den Hauptpflichten des AN gehören die vollumfängliche Dokumentation seiner Leistungen sowie die Übergabe der Dokumentation in elektronischer und schriftlicher Form bei Anlieferung des jeweiligen Fahrzeugs an die AG.
- 12.2. Der AN hat mindestens folgende Unterlagen und Angaben für jedes Fahrzeug getrennt in seine Dokumentation aufzunehmen:
- 12.2.1. technische Dokumentation, insbesondere hinsichtlich der Eingriffe in die Statik der Fahrgastzelle, der Elektrik des Fahrzeugs (zum Beispiel Motorsteuerung, Energieversorgung), der Höhe der zusätzlich eingebauten Lasten,
 - 12.2.2. Schaltungsunterlagen, insbesondere Anzahl der Leiter, Schaltungsplan, Geräteverdrahtungsplan der Elektronik, Stromlaufplan Powerbox,
 - 12.2.3. Nummerierungsplan der Kabel,
 - 12.2.4. Planzeichnungen der Kabelverlegung
 - 12.2.5. Prüfbericht einer unmittelbar vor Übergabe der Fahrzeuge durchgeführten Haupt- und Abgasuntersuchung durch eine entsprechende anerkannte Stelle z.B. TÜV oder DEKRA
 - 12.2.6. Ladungssicherungskonzept mit Beladeplan
 - 12.2.7. VDE Erstprüfprotokoll gemäß den anerkannten Regeln der Technik
 - 12.2.8. Prüfbericht einer nach DGUV Grundsatz 314-003 durchgeführten „Prüfung von Fahrzeugen auf Betriebssicherheit“ nach § 57 Abs. 2 DGUV Vorschrift 70 und 71 „Fahrzeuge“, bzw. § 14 Abs. 7 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
 - 12.2.9. Sämtliche Betriebsbeschreibungen und Bedienungsanleitungen der verbauten Komponenten

§ 13 Abnahme

- 13.1. Die förmliche Abnahme erfolgt grundsätzlich für jedes Fahrzeug einzeln. Eine gleichzeitige Abnahme der –ggf. im Block – den Umbaumaßnahmen unterzogenen Fahrzeugen ist möglich.
- 13.2. Die förmliche Abnahme der vertraglich vereinbarten Ausbauten erfolgt frühestens nach Ende der Testphase, sofern keine wesentlichen Mängel vorliegen.
- 13.3. Die förmliche Abnahme der vertraglich vereinbarten Ausbauten erfolgt am Lieferort. Die Vorlage der Bestätigung der behördlichen Betriebserlaubnis, insbesondere gemäß § 21 StVZO, die Eintragungen der an dem jeweiligen Fahrzeug vorgenommenen Änderungen in den jeweiligen Fahrzeugbrief, die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, eine Gesamtdokumentation der Einbauten pro Fahrzeug, die erfolgreichen Funktions- und Sicherheitsüberprüfungen und ein erfolgreicher Testbetrieb sind Voraussetzung für die Abnahme.
- 13.4. Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund nach § 648a BGB ist die AG verpflichtet, die Abnahme der bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistungen durchzuführen. Die Vergütung steht der AN nur für nur für bereits vollständig umgebaute Fahrzeuge oder definierte Baufortschritte zu. Ausgeschlossen ist die Vergütung des Gewinnanteils auf nicht erbrachte Leistungen. Eine Abnahme unfertiger oder unbrauchbarer Teile ist ausgeschlossen. Die Möglichkeit des AG Schadensersatz geltend zu machen bleibt unberührt.

- 13.5. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber mindestens 18 Werktage vor dem geplanten Abnahmetermin diesen schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer erstellt über die Abnahme für jedes Fahrzeug getrennt ein Protokoll.

§ 14 Vergütung und Rechnungsstellung

- 14.1. Die vertraglichen Leistungen des AN werden mit den in seinem Angebot (Anlage 4 Angebotsformular) eingetragenen Kaufpreis der Fahrzeuge und den Kosten für den Einbau der BOS-Funk/Satellitenkommunikationsanlagen (Anlage 5 Detailpreisblatt), vergütet. Sollte ein Nachunternehmer (Teil-)Leistungen erbringen, so hat dieser keinen Zahlungsanspruch gegenüber der AG.
- 14.2. Die vom AN anzubietenden Preise verstehen sich als pauschal kalkulierte Festpreise die für den gesamten Vertrags- bzw. Leistungszeitraum gelten. Ausgenommen sind die für den Einbau der BOS-Funkanlage nach § 6 Abs. 1 der Verordnung PR Nr 30/53 (PreisV 30/53) über die Preise bei öffentlichen Aufträgen als Selbstkostenfestpreise vereinbarten Preise. Sonstige Kosten (z.B. Materialkosten) im Zusammenhang mit dem Einbau der BOS-Funkanlage unterliegen Selbstkostenerstattungspreisen nach § 7 Abs. 1 PreisV 30/53 (in der aktuell gültigen Fassung). Etwaige Mehraufwendungen sind einzukalkulieren.
- 14.3. Mit Zahlung dieser Preise sind sämtliche Leistungen des AN abgegolten. Hiervon ausgenommen sind die sonstigen Kosten (z.B. Materialkosten) im Zusammenhang mit dem Einbau der BOS-Funkanlage. Der AN hat im Fall einer Übertragung des BOS-Funkleinbaus an ein nachgeordnetes Unternehmen, für den Zahlungsausgleich im Innenverhältnis zu sorgen.
- 14.4. Es wird folgende Zahlungsweise je LP vereinbart:

Die Zahlung der Vergütung erfolgt nach Rechnungsstellung nach Abschluss des jeweiligen Zwischenziels:

Lfd. Nr	Zwischenziel
1	Abgabe Detailplanung
2	Fahrzeugkauf
3	Übergabe nach vollständigem Aus- und Umbau zur Testung
4	Endabnahme

Von der Vergütung sind sämtliche Kosten ab der Lfd. Nr. 2 gesperrt. Die Sperre wird ganz oder teilweise aufgehoben, wenn die Auftraggeberin die Freigabe des Haltepunktes in Textform bestätigt. Wird von der Auftraggeberin keine Freigabe zur Fortsetzung der Arbeiten nach dem Haltepunkt erteilt, entfallen die darauf aufbauenden gesperrten Leistungsteile des Vorhabens.

- 14.5. Der AN erstellt die Rechnungen für die erbrachten Leistungen und übermittelt diese an die von der AG zu benennende Rechnungsadresse im Wege der elektronischen Übertragung. Gemäß der E-Rechnungs-Verordnung des Bundes sind Unternehmen ab dem 27. November 2020 zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet. Hierfür ist die Nutzung der OZG-Rechnungseingangsplattform des Bundes (abrufbar unter <https://xrechnung-bdr.de/>) zu verwenden. Für die korrekte Zuordnung einer Rechnung an das Bundesamt für Strahlenschutz ist die Vertragsnr. sowie die Angabe der Leitweg-Identifikationsnummer 991-07256-14 zwingend erforderlich. Der Rechnung sind die unter Absatz 14.7 aufgeführten Nachweise beizufügen.

- 14.6. Die Parteien vereinbaren, dass ab dem 27.11.2020 Rechnungen, die nicht elektronisch gestellt werden, keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB begründen.
- 14.7. Die Vergütung wird - sofern die vertraglichen Voraussetzungen erfüllt sind - nach Zugang einer prüffähigen Rechnung und Abnahme fällig. Folgende zahlungsberechtigte Nachweise müssen zwingend zur Rechnung beigelegt werden, damit diese als prüffähig gilt:
- Vollständige Detailplanung auf Grundlage des Workshops mit Unterzeichnung des BfS (dient als Nachweis, dass dieser mit BfS abgestimmt wurde).
 - Kopie vom Abnahmeprotokoll des Fahrzeugs, aus der nachweislich hervorgeht, dass eine mängelfreie Übergabe stattgefunden hat.
 - Angabe der BfS-Nr.: 0511/24 sowie das Kennzeichen des Fahrzeugs
- 14.8. Die Zahlung erfolgt unbar auf ein vom AN nach Vertragsschluss anzugebendes Konto. Durch die geleisteten Zahlungen wird die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des AN nicht bestätigt.

§ 15 Überzahlungen

- 15.1. Die AG hat das Recht, zu viel bezahltes vertragliches Entgelt innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist zurückzufordern.
- 15.2. Der AN kann dem Rückforderungsanspruch entgegenhalten, dass ihm durch die verspätete Geltendmachung der Forderung ein unzumutbarer Nachteil entstanden sei. Kann der AN den unzumutbaren Nachteil nicht nachweisen, so ist er verpflichtet, den überzahlten Betrag vom Zeitpunkt des Empfanges an zuzüglich des gesetzlichen Zinssatzes an die AG zurückzuzahlen.
- 15.3. Der AN verzichtet auf die Einrede der Entreicherung. Die AG nimmt den Verzicht an.

§ 16 Übertragung der Rechte

- 16.1. Der AN überträgt der AG ohne gesonderte Vergütung mit Abschluss des Vertrages die Rechte zur Verwertung von Vorlagen i.S.d. § 18 UWG und die ausschließlichen, zeitlich unbefristeten, inhaltlich unbeschränkten urheberrechtlichen – sofern die Leistungen des Auftragnehmers urheberrechtsfähig sind – Nutzungs-, Änderungs- und Verwertungsrechte, einschließlich des Rechts zur Veröffentlichung, an den gesamten Leistungen des AN, die aufgrund dieses Vertrages – einschließlich eventueller Optionen und Nachträge – erbracht werden. Die AG nimmt diese Übertragung an. Der AN garantiert die Freiheit von Rechten Dritter an seinen Leistungen. Von der Übertragung ausgenommen sind Nutzungen, Änderungen oder Verwertungen, die das Persönlichkeitsrecht des Verfassers oder Urhebers verletzen. Eine angemessene Vergütung für diese Übertragungen hat der AN in die vertragliche Vergütung eingerechnet.
- 16.2. Bei urheberrechtlich geschützten Werken gestattet die AG dem Urheber die Anbringung des Namens auf dem Werk. Die AG bestimmt Form, Größe und Anbringungsort der Namenstafel. Die Kosten der Namenstafel trägt der Urheber.
- 16.3. Der AN hat keinen Anspruch darauf, Veränderungen zu verbieten, es sei denn sein Persönlichkeitsrecht als Urheber würde verletzt. Insbesondere befugt die hier vorgenommene Übertragung der Rechte die AG zur Vernichtung des Werks, zu Änderungen, Bearbeitungen und Umgestaltungen.

- 16.4. Das Änderungs-, Bearbeitungs- und Umgestaltungsrecht umfasst auch das Recht der AG, die Leistungen nach ihrer Fertigstellung ohne Mitwirkung des AN zu ändern. Der AN kann nicht verlangen, dass Änderungen allein durch ihn oder einen von ihm benannten Dritten vorgenommen werden. Bei urheberrechtlich geschützten Werken sind davon Maßnahmen ausgenommen, die das Persönlichkeitsrecht des AN als Urheber verletzen würden.
- 16.5. Der AN verschafft der AG alle nach diesem Vertrag zu erbringende Leistungen frei von Rechten Dritter. Insbesondere hat er sich die Rechte i.S.d. Absatzes 1 - 4 von Dritten übertragen zu lassen. Sollten Dritte die Übertragung der Rechte verweigern, so gilt es als Mangel der vertraglichen Leistung des Auftragnehmers, wenn er Bestandteile, die mit Rechten Dritter verbunden sind, in seine Leistungen integriert oder als seine Leistung erbringt. Der AN hat der AG unverzüglich über diese Problematik zu unterrichten.
- 16.6. Im Rahmen der vertraglich zu erbringenden Leistungen überträgt der AN ohne gesonderte Vergütung die von Dritten erworbenen Rechte i.S.d. Absätze 1 - 5 mit diesem Vertrag auf die AG. Sie nimmt diese Übertragung an. Der AN sichert zu, dass mit der Übertragung dieser Rechte keine einmaligen oder laufenden Kosten für die AG anfallen. Eine angemessene Vergütung für diese Übertragung hat der AN in die vertragliche Vergütung eingerechnet.
- 16.7. Die AG ist berechtigt, die ihm hier übertragenen Rechte an Dritte zu veräußern oder zu übertragen.
- 16.8. Die AG ist verpflichtet, bei einer Vervielfältigung eines urheberrechtlich geschützten Werkes oder von Bestandteilen eines urheberrechtlich geschützten Werkes den Urheber zu nennen.
- 16.9. Sollte die AG von dritter Seite wegen Verletzung von Rechten in Anspruch genommen werden, deren Übertragung Pflicht des AN gewesen wäre, so ersetzt der AN der AG alle dadurch entstandenen und in der Zukunft entstehenden Schäden, sofern dem AN Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist.

§ 17 Antikorruptionsklausel

- 17.1. AG und AN verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. AN und AG stellen das insbesondere durch organisatorische Maßnahmen sowie durch Belehrungen ihrer Beschäftigten sicher.
- 17.2. Der AN oder seine beauftragten Beschäftigten dürfen der AG insbesondere weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile im Sinne von §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuches anbieten, versprechen oder gewähren.
- 17.3. Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der AG berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der AN bzw. seine Beschäftigten/Beauftragten Beschäftigten des Auftraggebers oder diesen nahestehenden Personen Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile mittelbar oder unmittelbar in Aussicht stellen, anbieten, versprechen oder gewähren. Den Beschäftigten des AG ist die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen grundsätzlich untersagt. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass eine entsprechende Antikorruptionsklausel auch mit eventuellen Unterauftragnehmern vereinbart wird.

§ 18 Datenschutz

- 18.1. Personenbezogene Daten sind nach Artikel 4 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679, im Folgenden DS-GVO) alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare

natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert wer Personenbezogene Daten sind nach Artikel 4 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679, im Folgenden DS-GVO) alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

- 18.2. Der AN oder das eingesetzte Personal kann im Rahmen dieses Vertrages Zugang zu personenbezogenen Daten haben. Daher ist das eingesetzte Personal vor Auftragsausführung schriftlich durch die Unternehmensleitung des AN zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung zu verpflichten und dem AG hierüber einen Nachweis zu erbringen. Durch den Zugriff bzw. Kenntniserlangung von personenbezogenen Daten durch das vom AN eingesetzte Personal, sind Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.

§ 19 Vertragslaufzeit

Der Vertrag kommt mit Zuschlagserteilung zu Stande und endet mit (End-)Abnahme der erbrachten Leistungen.

§ 20 Rechtswahl

- 20.1. Die Parteien vereinbaren, dass für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses und aller damit im Zusammenhang stehenden Ansprüche deutsches Recht gilt, und dass der gesamte Schriftverkehr, den die Parteien untereinander, mit den Behörden und öffentlichen Institutionen führen, in deutscher Sprache abzufassen ist. Dies gilt auch für den elektronischen Schriftverkehr.
- 20.2. Die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts und des UN Kaufrechts (CISG) vereinbaren die Parteien für diesen Vertrag nicht.

§ 21 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 21.1. Erfüllungsort sind Salzgitter und München-Neuherberg.
- 21.2. Der Gerichtsstand bei Streitigkeiten sowie der Ort der Rechnungsstellung ist Salzgitter, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
- 21.3. Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag mit einem Vertragspartner, der zur Europäischen Union gehört und Vollkaufmann ist, ist der Gerichtsstand der Erfüllungsort, es sei denn es besteht eine internationale Zuständigkeit ausländischer Gerichte nach deutschem Recht.

§ 22 Änderungen und Ergänzungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form (§§ 126, 126a BGB). Aufrechnungen des AN mit Forderungen des AG sind

nur zulässig, soweit die Forderungen, mit der der AN aufrechnen will, unstreitig oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt sind.

Die Abtretung von Forderungen des AN aus diesem Vertrag sind nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des AG rechtswirksam. Der AN hat die Abtretungsanzeige daher vorab dem AG zur Einwilligung vorzulegen. Bei Mängeln in der Vertragserfüllung gilt: Vom Zugang zur schriftlichen Mängelrüge bis zur Abnahme der Mangelbeseitigung ist die Verjährung gehemmt.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollte der Vertrag Lücken aufweisen, so bleibt der Vertrag gültig. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Lücke eine Regelung zu finden, die dem Vertragsziel und dem wirtschaftlichen Ergebnis des Vertrages entspricht.

- Ende des Vertrags-

ENTWURF